gehend den Bestimmungen der Konvention. Eine Bedeutung hat diese vor allem für deutsche Exporteure durch die Übernahme ihrer Vorschriften in anderen Ländern.

Kurt Wockenfoth □

ECE: Übereinkommen über grenzüberschreitende Luftverunreinigung — Zusatzprotokoll in Kraft getreten — Ausbau des Umweltschutzsystems der ECE fortgesetzt (39)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1984 S.169f. fort.)

Obgleich die am 16. März 1983 in Kraft getretene Genfer *Konvention zur weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung* eine merkliche Reduktion der Schwefel- und Stickstoffoxidemissionen in Europa unmittelbar noch nicht bewirken konnte, wird in ihr doch allgemein ein bedeutender Fortschritt in der internationalen Kontrolle und Eindämmung der Umweltverschmutzung gesehen. Dabei wird immer wieder der Kooperationsmechanismus zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung des Umweltgutes Luft hervorgehoben. Die positive Würdigung, welche das mittlerweile 32 Vertragsparteien in Europa und Nordamerika umfassende Übereinkommen insoweit erfahren hat, wird unterstrichen durch die Tatsache, daß in den mehr als vier Jahren seit seinem Inkrafttreten nicht nur der vorgesehene Kooperations- und Kontrollmechanismus ausgebaut und durch ein Zusatzprotokoll finanziell abgesichert wurde, sondern daß darüber hinaus 1985 in Form eines weiteren Zusatzprotokolls das erste internationale Umweltabkommen überhaupt abgeschlossen werden konnte, in dem sich die Mitgliedstaaten zu einer Reduzierung von Emissionswerten, hier von Schwefel, verpflichten. Dieses Zusatzprotokoll ist am 2. September 1987 nach 16 Ratifikationen — darunter die der Bundesrepublik Deutschland — in Kraft getreten.

I. Die Genfer Konvention sieht neben einem recht komplizierten Beratungs- und Kontrollverfahren in den Artikeln 9 und 10 ein gemeinsames Programm zur Messung und Bewertung von weiträumigen Übertragungen von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (Co-operative Programme for Monitoring and Evaluation of the Long-range Transmission of Air Pollutants in Europe, EMEP) vor. Im Rahmen dieses Programms wurden 92 Beobachterstationen in 24 Ländern Europas eingerichtet; seiner Durchführung verdanken wir ein erheblich breiteres Wissen über die Ursachen und Konsequenzen der weiträumigen Luftverunreinigung. Dieses Programm nun wurde bis Ende 1984 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und durch freiwillige Beiträge finanziert. Ein am 28. September 1984 in Genf verabschiedetes und heute von den meisten ECE-Staaten gezeichnetes, am 28. Januar 1988 in Kraft tretendes Zusatzprotokoll (Protocol on the Long-term Financing of EMEP) zur Genfer Konvention, sieht nun für die Finanzierung dieses Programms Pflichtbeiträge der im Erhebungsgebiet liegenden Staaten vor, die zusammen mit zusätzlichen freiwilligen Beiträgen in einen Fonds zur Umsetzung der Genfer Konvention gezahlt werden.

II. Bei Verabschiedung der Konvention 1979 konnten sich die ECE-Staaten auf eine wirksame Reduzierung der Schadstoffemissionen um gemeinsam festgelegte Prozentwerte noch nicht einigen. Dies wurde vielmehr einzelnen Konkretisierungsetappen unter dem Dach der Konvention aufgegeben. Für die Schwefelemissionen konnte bereits 1984 auf einer Konferenz über den ›sauren Regen‹ in Ottawa insofern ein erster Erfolg verzeichnet werden, als sich zunächst neun Staaten, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, einseitig verpflichteten, bis 1993 ihre Schwefeldioxidemissionen um wenigstens 30 vH zu verringern und auch eine Reduzierung der Stickstoffoxidemissionen anzustreben. Auf der Münchener Umweltkonferenz vom Juni 1984 konnten die Ostblockstaaten für eine solche schrittweise Reduzierung gewonnen werden. Die Verwaltungsorgane der ECE legten nach einer kurzen Redaktionsarbeit dem im Juli 1985 in Helsinki tagenden Exekutivorgan der Genfer Konvention den Text eines Zusatzprotokolls vor, das am 9. Juli 1985 von 21 der 35 Teilnehmerstaaten der Genfer Konvention gezeichnet wurde (Protocol on the Reduction of Sulphur Emissions or their Transboundary Fluxes by at least 30 per cent). Von den ECE-Mitgliedstaaten blieben lediglich sieben — Griechenland, Großbritannien, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien und die Vereinigten Staaten — dem Zusatzprotokoll fern.

Kern des Protokolls ist die Verpflichtung, so bald wie möglich, spätestens aber bis 1993, die jährliche nationale Schwefelemission beziehungsweise deren grenzüberschreitenden Fluß gegenüber dem Niveau von 1980 um mindestens 30 vH zu senken (Art.2). Das EMEP und die anderen Organe der Genfer Konvention werden mit der Kontrolle der Durchführung betraut. Hierzu ist von den Mitgliedern des Protokolls die ECE jährlich über das Ausmaß der Emissionsverringerung und auch über das angewandte Meßverfahren zu informieren (Art.4). Das EMEP erstellt und veröffentlicht schließlich jährlich Schwefelbudgets (Art.5), an denen die Belastung der Luft durch Schwefelemissionen detailliert abzulesen ist. Art.6 verpflichtet die Staaten zur Erarbeitung von nationalen Programmen, um die in Art.2 genannte Zielsetzung zu erreichen.

III. Ende August 1987 hatten sich 22 Staaten sowie die Europäische Gemeinschaft dem Protokoll angeschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Vorstellung des Ratifikationsgesetzes am 26. Februar 1986 das weiterführende Ziel genannt, durch das Bundesimmissionsschutzgesetz, die Großfeuerungsanlagenverordnung und die ›Technische Anleitung Luft 1986‹ bis 1993 eine Reduktion der Schwefelemissionen um 60 vH gegenüber dem Stand von 1980 herbeizuführen. Sie drängte darüber hinaus darauf, möglichst umgehend Verhandlungen über die Reduktion auch von Stickstoffoxidemissionen einzuleiten. Vorarbeiten hierzu wurden in der ECE aufgenommen. Eine Arbeitsgruppe hat auch bereits den Entwurf eines entsprechenden Zusatzprotokolls erarbeitet. Allerdings herrscht über den genauen Umfang der festzuschreibenden Reduktion und den Zeitrahmen noch keine Einigkeit.

Klaus Dicke □

UNEP: Wiener Ozonabkommen — Zusatzprotokoll zur Zeichnung aufgelegt (40)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1985 S.124f. fort. Vgl. auch Hermann Flohn, Mensch und Klima. Das Weltklimaforschungsprogramm der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), VN 3/1987 S.89ff.)

Die 1985 verabschiedete, freilich noch nicht in Kraft getretene *Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht* vermochte zwar einen institutionellen Rahmen für eine wirksame internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Ozonschicht zu zimmern. Höchstgrenzen oder gar eine Reduzierung der die Ozonschicht bedrohenden Chlor-Fluor-Kohlenwasserstoffe (CFK) konnte sie indessen nicht festschreiben. Doch wurde das Umweltprogramm der Vereinten Nationen durch eine entsprechende Resolution beauftragt, ein diesbezügliches Zusatzprotokoll für 1987 zu erarbeiten. Termingerecht konnte trotz umfangreicher technischer und juristischer Vorarbeiten — es waren insgesamt sieben Entwürfe erforderlich — ein solches Zusatzprotokoll einer Staatenkonferenz, die vom 14. bis 16. September 1987 in Montréal tagte und an der sich 55 Staaten und die EG sowie sechs Staaten und zahlreiche internationale Organisationen als Beobachter beteiligten, vorgelegt und von dieser verabschiedet werden.

Das *Protokoll über die Ozonschicht zerstörende Substanzen* (Montréal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer) stellt eine Konkretisierung der Wiener Konvention von 1985 dar; es zielt bis 1990 ein Einfrieren der Produktion und des Verbrauchs von verschiedenen (in Anhang A in zwei Gruppen aufgelisteten) CFK-Substanzen auf dem Stand von 1986 und bis 1999 eine gestufte Reduzierung um insgesamt 50vH an (Artikel 2). In dieser Zielsetzung ist ein Kompromiß zwischen der Forderung der Vereinigten Staaten und skandinavischer Länder nach einer Verringerung um 95vH und der EG zu sehen, welche sich lange Zeit gegen eine Reduzierung der Produktion der genannten Substanzen gewehrt hatte. Wohl mit Blick auf die eigene chemische Industrie gaben die USA die 95-vH-Forderung jedoch auf. Zudem hatte die EG, die 50vH des Weltbedarfs an CFK (etwa 1 Mill Tonnen jährlich) herstellt, aber nur 28vH verbraucht, gefordert, als *ein* Staat behandelt zu werden. Dem widersetzten sich die Vereinigten Staaten mit Erfolg, da die EG-Staaten andernfalls die Herstellungsquoten unter sich hätten aufteilen können.

Art.4 des Protokolls sieht eine schrittweise Kontrolle und Einschränkung des Handels mit CFK zwischen den Vertragsstaaten und Nichtparteien bis hin zu seiner gänzlichen Einstellung vor. Art.5 benennt bestimmte Ausnahmen für Entwicklungsländer. Die Art.6 und 7 fordern eine wissenschaftliche Kontrolle und den Austausch der dazu erforderlichen Daten. Die erste Konferenz der Vertragsparteien — die nach Art.11 ein Jahr nach Inkrafttreten des Protokolls zusammentreten soll — soll sich gemäß Art.8 mit der Frage befassen, wie mit solchen Parteien zu verfahren sei, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Art.9 und 10 regeln die

Zusammenarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit und beim Informationsaustausch und fordern technische Hilfe zur Erfüllung der Vertragsziele. Art. 11 und 12 enthalten die Aufgaben der Konferenz der Vertragsparteien und eine Konkretisierung der Aufgaben für das von der Wiener Konvention eingerichtete Sekretariat. Finanzielle Fragen sollen auf der ersten Konferenz behandelt werden. Das nunmehr zur Zeichnung aufliegende Protokoll soll am 1. Januar 1989 in Kraft treten; Voraussetzung sind allerdings elf Ratifikationen von Staaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der 1986 weltweit produzierten Menge von CFK herstellen. Am Ende der Konferenz wurde das Protokoll von 46 Staaten und der EG gezeichnet.

Die Verabschiedung des Protokolls ist zum einen auf Grund des Drängens der Vereinigten Staaten und Kanadas und durch einen Kompromiß mit der EG zustande gekommen; für die EG-Staaten dürfte damit einer Ratifikation des Ozonabkommens kein Hindernis mehr im Wege stehen. Andererseits schlägt sich im Zustandekommen des Protokolls jedoch auch die Tatsache nieder, daß die bedrohlichen Ausmaße, welche die Verdünnung des Ozongürtels angenommen hat — über der Antarktis ist zeitweilig ein Loch im Ozongürtel von der Größe der Vereinigten Staaten zu beobachten —, einer breiten Offentlichkeit bewußt geworden sind. Hierzu hat nicht zuletzt die Aufklärungsarbeit des UNEP beigetragen. Exemplarisch sei auf die in Aufmachung und Informationsgehalt vorzügliche Serie ›UNEP Environment Brief‹ hingewiesen, deren Nummer 1 (1986) dem Schutz der Atmosphäre und des Ozongürtels gewidmet war. *Klaus Dicke* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Kinderhandel und kommerzielle Adoption: Unterfälle der Sklaverei und sklavereiähnlicher Praktiken — Enttäuschender UN-Bericht — Mangel an konkreten Informationen (41)

I. Erhebliche Schwierigkeiten bereitete die Umsetzung der Resolution 1983/30 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 26. Mai 1983, die den Auftrag an das Zentrum für Menschenrechte der Weltorganisation enthielt, in Zusammenarbeit mit den relevanten Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen eine Studie über Ursachen und Implikationen des Kinderhandels einschließlich kommerziell motivierter (und dabei insbesondere der grenzüberschreitenden) Adoptionen zu erstellen. Die Initiative für dieses Vorhaben ging von der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz aus (Resolution 1982/15 v. 7.9.1982). Im Vorfeld forderte der Generalsekretär der Vereinten Nationen Regierungen, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatliche Organisationen auf, Informationen zu diesem heiklen Thema zu liefern.

Das Echo war ernüchternd: 20 Staaten (Äquatorialguinea, Bahamas, Benin, Chile, El Salvador, Finnland, Frankreich, Guinea, Indien, Irak, Kuba, Madagaskar, Nicaragua, Niger, Österreich, Pakistan, Portugal, Rwanda, Spanien, Tschechoslowakei und Venezuela) antworteten sowie zehn Organe der Vereinten Nationen und zwischenstaatliche Organisationen, außerdem 18 nichtstaatliche Organisationen; an sich keine schlechte Resonanz, der Großteil der Antworten enthielt jedoch nahezu keine substantiellen Informationen. Die Informationen der Regierungen beschränkten sich überwiegend auf Aussagen zur Rechtslage, ohne einen Einblick in die Praxis zu geben. Auch die sonstigen Berichte vermochten kein authentisches und umfassendes Bild der Wirklichkeit zu vermitteln, was auch für den Bericht der Interpol gilt. So mußte zur Abfassung dieser Vorstudie auf bereits vorliegende Materialien und Dokumente der Vereinten Nationen zurückgegriffen werden, wenngleich der Untersuchungsgegenstand dort in der Regel nur eine Nebenrolle einnahm.

Gerade die Dürftigkeit des Ergebnisses unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit und die Bedeutung des Einsatzes von Sonderberichterstattern, denen es durch eigenes Recherchieren gelingt, Einblick in die Praxis zu gewinnen.

II. Der nicht sehr umfangreiche Bericht des Generalsekretärs (E/CN.4/Sub.2/1987/28 v. 29.5.1987) gibt unter anderem einen Überblick über die einschlägigen Regelungen des internationalen Rechts, die sich mit Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken und den Rechten der Kinder befassen, wobei der Begriff des ›Kindes‹ im Rahmen der Studie in Anlehnung an die Definition der Internationalen Arbeitsorganisation auf Personen bis zum Alter von 15 Jahren gemünzt ist; statistische Angaben beziehen sich auf die Altersgruppe von 12 bis 15 Jahren.

Behandelt werden im übrigen drei Themenkomplexe:

- der Verkauf von Kindern zu Adoptionszwecken — im Rückgriff auf eine Definition der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz wird erwähnt, daß nur dann ein Fall von Sklaverei vorliegt, wenn die Eltern das Kind an einen Vermittler verkaufen, der es seinerseits gegen Geld an adoptionswillige Kandidaten gibt;
- die Zwangsarbeit von Kindern (Aspekt der Ausbeutung von Kinderarbeit) — zu diesem Themenkomplex wird auf den die Kinderarbeit begünstigenden Abbruch der Schulausbildung nach der Grundschule hingewiesen sowie auf die ungünstigen physischen Auswirkungen der Kinderarbeit mit oft irreversiblen Folgen für die Betroffenen (konkrete Zahlen fehlen jedoch, selbst Schätzungen über das Ausmaß des Verkaufs von Kindern zum Zwecke der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft werden für nur schwer möglich erklärt);
- Prostitution — auch zu diesem Thema wird hervorgehoben, daß verläßliche Informationen kaum erhältlich sind; die Studie geht jedoch davon aus, daß die Zahl der Betroffenen — gerade auch im Hinblick auf jüngere Kinder und Jungen — weltweit steigt.

Aussagen zu den Ursachen enthält der Bericht nicht, wenn man von der Feststellung absieht, daß die mitwirkenden Eltern aus einer Reihe von Motiven handeln. Mit dem Wunsch nach einer besseren Ausbildung der Eltern oder internationaler Zusammenarbeit zur Beseitigung des Kinderhandels ist es jedenfalls nicht getan.

III. Aufgenommen hat das Thema des Kinderhandels die im Rahmen der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz eingerichtete Arbeitsgruppe zur Sklaverei, die zu ihrer 12. Tagung im August zusammentrat. Ihr Bericht (E/CN.4/Sub.2/1987/25 v. 28.8.1987) geht mit der Vorstudie des Generalsekretärs ins Gericht: Diese könne zwar als Ausgangspunkt dienen, ermangele aber des sachlichen Gehalts; diese Inhalte ließen sich aber sehr wohl den Informationen entnehmen, die der Arbeitsgruppe während der vergangenen fünf Jahre seitens nichtstaatlicher Organisationen zugänglich gemacht wurden. Der Bericht des Generalsekretärs habe sich auf den Handel mit Kindern zum Zwecke der Adoption, der Zwangsarbeit und der Prostitution beschränkt; Kinder würden indes auch zu anderen Zwecken gehandelt, so zum Beispiel, um sie für verbrecherische Aktivitäten oder zum Betteln abzurichten oder um sie für Organtransplantationen zu benutzen. Zudem sei der Bericht zu sehr auf eine Altersgruppe eingegrenzt, nämlich die der 12- bis 15jährigen; in der Tat würden jedoch auch Kinder unter 12 Jahren verkauft, und der Konventionsentwurf über die Rechte des Kindes ziehe die Altersgrenze erst bei 18 Jahren. Ein weiterer Bericht des Generalsekretärs solle daher Erkenntnisse über den Kinderhandel insgesamt vorlegen und sich nicht auf nur eine Altersgruppe beschränken.

Birgit Laitenberger □

Mauretanien: Schlußbericht des Experten der Unterkommission — Vage Behauptungen einer Illustrierten — Sozio-ökonomische Anstrengungen erforderlich (42)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1985 S.27f. fort.)

I. Sklaverei als gesetzlich geschützte Institution sei in Mauretanien zwar abgeschafft, dennoch könne nicht ausgeschlossen werden, daß in entlegenen, von der Regierung schwer kontrollierbaren Gebieten so etwas wie De-facto-Sklaverei fortbestehe, indem Freigelassene benachteiligt würden — so die Quintessenz des Berichts, den der Belgier Marc Bossuyt als Experte der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz nach einem Besuch in Mauretanien im Januar 1984 erstellt hatte.

Dem Vorschlag der Unterkommission folgend, ersuchte der Wirtschafts- und Sozialrat mit Entscheidung 1985/143 vom 30. Mai 1985 die Unterkommission um Erstellung eines Zwischenberichts zu ihrer 38. und eines Schlußberichts zu ihrer 39. Tagung. Als der Zwischenbericht (E/CN.4/Sub.2/1985/26) am 25. August 1985 vorgelegt wurde, fehlte die Stellungnahme Mauretaniens, so daß sich der Bericht Bossuyts auf eine Wiedergabe der Stellungnahmen aus dem Verband der Vereinten Nationen — Weltbank, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) und Entwicklungs-